

Bekanntmachungsanordnung

37. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Herzogenrath „Gewerbegebiet Boscheler Berg-Ost“ – Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in Gewerbliche Baufläche

Genehmigung gem. § 6 BauGB

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 13.06.2023 den Feststellungsbeschluss zur 37. Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbegebiet Boscheler Berg-Ost“ beschlossen.

Mit Bescheid der Bezirksregierung Köln vom 30.08.2023, Aktenzeichen 35.2.11-08-73/23, wurde die 37. Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbegebiet Boscheler Berg-Ost“ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes, ihre Begründung und die zusammenfassende Erklärung können ab sofort gemäß § 6 Abs. 5 i.V. mit § 6a Abs. 1 BauGB, bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Amt 61 - Stadtplanung - während der Dienststunden

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hinweis gem. § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Herzogenrath unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 GO NW:

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 31.10.2023

(Dr. Benjamin Fadavian)
Bürgermeister

Stadt Herzogenrath

Geltungsbereich der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes im
Bereich Merkstein Gewerbegebiet Boscheler Berg-Ost

ohne Maßstab

